

**Rekurskommission der
Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2021-01
vereinigt mit 2021-02

**Rekursentscheid
der 2. Abteilung vom 20. Oktober 2021**

Mitwirkende:

Margreth Frauenfelder (Vorsitz), Stephan Kübler, Joachim Reichert

In Sachen

A.

vertreten durch RA Y.

Rekurrent

gegen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde B.

vertreten durch RA Z.

Rekursgegnerin

und

Evangelisch-reformierte Bezirkskirchenpflege C.

Vorinstanz

betreffend Kündigung / Änderungskündigung

hat sich ergeben:

- I. Die reformierte Kirchgemeinde B. stellte A. per 1. November 2013 als Organisten mit einem Pensum von 35% an, das Ende Februar 2014 auf 40% erhöht wurde. Ab April 2020 äusserte die Kirchenpflege nach verschiedenen Konflikten Vorbehalte gegen A., was sich unter anderem in seinen Qualifikationen und einer Ermahnung (vom 23. Juli 2020) niederschlug, und es fanden verschiedene Besprechungen mit der Kirchenpflege unter teilweisem Beizug des für die Gemeinde zuständigen Visitators der Bezirkskirchenpflege C. statt. Am 2. Oktober 2020 erhielt A. ein Schreiben der Kirchenpflege, wonach ihm das Pensum mit Wirkung auf den 1. Januar 2021 von 40% auf 35% gekürzt werde, worauf er sich an die Bezirkskirchenpflege wandte. Mit Änderungsverfügung der Kirchenpflege vom 26. November 2020 setzte sie den Beschäftigungsumfang von A. per 1. März 2021 auf 35% herab.

Es folgten weitere Gespräche, nach denen die Kirchenpflege A. am 7. Januar 2021 in Aussicht stellte, ihm per Ende Monat zu kündigen. Gleichzeitig setzte sie ihm eine Frist bis am 22. Januar 2021, um schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 9. Januar 2021 nahm A. zum Mitarbeitergespräch vom 17. Dezember 2020 Stellung. Nachdem A. der Kirchenpflege am 15. Januar 2021 per E-Mail einen bis am 7. Februar 2021 dauernden Krankenstand mitgeteilt hatte, kündigte die Kirchenpflege ihrem Organisten das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 15. Januar 2021 per 30. April 2021; das Schreiben wurde am 16. Januar 2021 mit Rückschein versandt. Zur vorgesehenen Kündigung per Ende Januar 2021 gab A. am 19. Januar 2021 seine Stellungnahme ab. Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 begründete die Kirchenpflege die bereits am 26. November 2020 verfügte Pensumsreduktion auf 35% per 1. März 2021, welches Schreiben A. am 21. Januar 2021 zuzug. A. wies die Kirchenpflege mit Schreiben vom 29. Januar 2021, nunmehr anwaltlich vertreten, darauf hin, beide Kündigungen seien nichtig. Um den Rechtsweg zu vermeiden bitte er bis am 8. Februar 2021 um Mitteilung, ob die Kirchenpflege die Kündigungen zurückziehe.

- II. Gegen die Verfügungen der Kirchgemeinde B. vom 15. Januar 2021 (Kündigung) und 18. Januar 2021 (Änderungskündigung) erhob A. am 12. Februar 2021 zwei Rekurse an die Bezirkskirchenpflege C. Er stellte Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit der Verfügungen vom 15. und 18. Januar 2021. Mit Eventualanträgen ersuchte er um Feststellung der Rechtswidrigkeit der Kündigung und Wiederanstellung (Kündigungsverfügung) und um Zusprache von Geldbeträgen (Kündigungs- und Änderungskündigungsverfügung). In beiden Rekursen stellte er den Antrag: *"Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Rekursgegnerin"*. In der Begründung machte A. die Nichtigkeit der Kündigungen geltend (Kündigung in Sperrfrist) sowie formelle Mängel am Verfahren, das den Kündigungen vorausgegangen sei. Überdies wies er auf materielle Mängel der Kündigungen hin.

Zur Einreichung einer Vernehmlassung aufgefordert, zog die Kirchenpflege B. die Kündigung sowie die Änderungskündigung am 16. Februar 2021 per E-Mail zurück. Dies meldete A. mit Eingaben vom 2. März 2021 der Bezirkskirchenpflege C. und wies darauf

hin, die beiden Rekursverfahren seien als gegenstandslos abzuschreiben, der Rückzug der Kündigungen komme einer Anerkennung der Rekurse gleich, weshalb eine volle Parteientschädigung zu Lasten der Rekursgegnerin geschuldet sei. Die beiden eingeschriebenen Sendungen an die Bezirkskirchenpflege stellte die Post A. am 15. respektive 16. März 2021 mit dem Vermerk "nicht abgeholt" wieder zu, weshalb er die beiden Eingaben vom 2. März 2021 am 16. März erneut der Bezirkskirchenpflege zusandte.

Mit Schreiben vom 15. März 2021 teilte der Präsident der Bezirkskirchenpflege A. (mit Kopie an die Kirchgemeinde B.) mit: *"Nach Eingang Ihrer Rekurschrift vom 12. Februar 2021 in obiger Angelegenheit hat die Bezirkskirchenpflege C. die Rekursgegnerin zu einem Schriftenwechsel eingeladen. Aufgrund dieser Einladung wurde die Bezirkskirchenpflege am 9. März von der Präsidentin der Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinde B. informiert, dass die Kündigungen zurückgezogen wurden und somit der Rekurrent weiterhin in einem ordentlichen Anstellungsverhältnis mit der Kirchgemeinde steht. Aufgrund dieser Tatsache betrachten wir Ihre Rekurseingaben somit als gegenstandslos."*

- III. Gegen das Präsidialschreiben der Bezirkskirchenpflege C. vom 15. März 2021 erhob A. am 9. April 2021 zwei Rekurse, der eine gegen die Kündigung, der andere gegen die Änderungskündigung (Pensumsreduktion), mit denen er je beantragte:

- "1. In teilweiser Abänderung der angefochtenen Verfügung sei die Rekursgegnerin zu verpflichten, dem Rekurrenten für das vorinstanzliche Rekursverfahren eine Parteientschädigung von CHF 2'000 auszurichten.*
- 2. Eventualiter sei festzustellen, dass die angefochtene Verfügung nichtig ist.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Rekursgegnerin".*

Die Geschäftsleitung der Rekurskommission beschloss am 16. April 2021, vorläufig auf die beiden Rekurse einzutreten und sie der 2. Abteilung zuzuweisen. Mit Verfügung vom 23. April 2021 vereinigte die Vorsitzende der 2. Abteilung die beiden Rekursverfahren und setzte der Rekursgegnerin und der Vorinstanz Frist zur Vernehmlassung an.

- IV. In ihrer Vernehmlassung vom 19. Mai 2021 beantragte die Vorinstanz die Abweisung des Rekurses, eventualiter sei der Rekurrent anzuweisen, die Parteientschädigung bei der Rekursgegnerin einzuverlangen, mit der Möglichkeit eines Rekurses an die Vorinstanz, sollte die Rekursgegnerin einer Parteientschädigung nicht zustimmen.

Die Rekursgegnerin liess sich anwaltlich vertreten und beantragte die Abweisung der Rekurse unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Rekurrenten.

Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Eintreten - Kognition

- 1.1 Die Zuständigkeit der Rekurskommission ist von Amtes wegen zu prüfen (Art. 229 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10] i.V.m. § 70 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2] i.V.m. § 5 Abs. 1 VRG).
- 1.2 Gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. a KO unterliegen Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflege dem Rekurs an die Rekurskommission. Die vereinigten Rekurse richten sich gegen das Schreiben des Präsidenten der Vorinstanz vom 15. März 2021, mit dem die Gegenstandslosigkeit der Rekurse vom 12. Februar 2021 festgestellt wird (act. 1 und 2 je Beilage 2). Diese Feststellung entspricht dem Antrag des Rekurrenten vom 2. März 2021 (act. 1 und 2 je Beilage 4). Der Rekurrent bemängelt nicht die Feststellung der Gegenstandslosigkeit, sondern explizit, dass die Vorinstanz nicht über seine Anträge, ihm Parteientschädigungen zuzusprechen, entschieden hat (act. 1 und 2 je Beilagen 2 und 4). Damit ruft er sinngemäss den Rekursgrund von § 41 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. b VRG an, wonach mit einem Rekurs auch das unrechtmässige Verweigern einer anfechtbaren Anordnung angefochten werden kann.
- 1.3 Beide Rekurse sind innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen erhoben worden. Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die vereinigten Rekurse einzutreten ist.
- 1.4 Die Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche ist ein Spezialverwaltungsgericht. Vor ihr können gemäss Art. 229 Abs. 1 KO i.V.m. § 50 Abs. 1 VRG und § 20 lit. a und b VRG nur Rechtsverletzungen sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden; die Rüge der Unangemessenheit ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 50 Abs. 2 VRG).

2. Anspruch auf Parteientschädigungen vor Vorinstanz

2.1

- 2.1.1 Beim angefochtenen Präsidialschreiben vom 15. März 2021 handelt es sich um einen Prozessentscheid, dem Urteilscharakter zukommt (Alain Griffel, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 28 N. 17). Gemäss Art. 185 Abs. 1 KO i.V.m. § 39 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) trifft die Bezirkskirchenpflege ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium, in Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden. Die Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflege C.

vom 8. Februar 2016 (abrufbar unter: <https://www.zhref.ch/organisation/landeskirche/bezirke/bkp-c.../geschaeftsordnung/view>) sieht in Ziff. y.z, Aufgaben allgemeines, denn auch vor, dass die BKP als Kollegialbehörde gemeinsam für die Aufgaben gemäss KO Art. 186 verantwortlich ist. Zu diesen Aufgaben gehört die Beurteilung von Rekursen und Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindev Verbände sowie ihrer Organe (Art. 186 lit. e KO).

Nach den einschlägigen Vorschriften ist auch bei einem gegenstandslos gewordenen Rekursverfahren ein förmlicher Beschluss der Bezirkskirchenpflege zu fassen (§ 28a VRG); eine gesetzliche Grundlage, um davon abzuweichen (vgl. Alain Griffel, Kommentar VRG, § 28a N. 14), existiert für die Vorinstanz nicht. Entgegen den Vorbringen der Vorinstanz (act. 4 S. 2) hätte sie betreffend die Gegenstandslosigkeit einen rechtsmittelfähigen Beschluss erlassen und darin auch über die mit den Rekursen beantragten Parteientschädigungen zu Lasten der Kirchgemeinde entscheiden müssen.

2.1.2 Hebt die Rekurskommission eine angefochtene Verfügung auf, entscheidet sie in der Regel reformatorisch, das heisst in der Sache selbst (§ 63 Abs. 1 VRG). Ein kassatorischer Entscheid, also Rückweisung an die Vorinstanz (§ 64 Abs. 1 VRG), kann sich dagegen dann rechtfertigen, wenn für den zu treffenden Neuentscheid Ermessen auszuüben ist. Bei der Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung ("angemessene Entschädigung"; vgl. § 17 Abs. 2 VRG) verfügt die Rekursinstanz über ein solches Ermessen. Schwierige Ermessensfragen sind dabei jedoch nicht zu beurteilen (VGr, 16. Oktober 2003, VB.2003.00093, E.2.3).

Die vom Rekurrenten aufgeworfene Frage, ob die angefochtene Verfügung wegen der präsidialen Unzuständigkeit sowie der fehlenden Rechtsmittelbelehrung nichtig sei (act. 1 und 2 je S. 4 Ziff. 3), lässt die Rekurskommission offen, um einen unnötigen formalistischen Leerlauf - mit Rückweisung an die Vorinstanz zum Entscheid über die Frage der Parteientschädigungen - zu vermeiden, zumal sich die Vorinstanz abschlägig zu dieser Frage äussert (act. 4).

Ein reformatorischer Entscheid rechtfertigt sich auch unter dem Aspekt, dass der Rekurrent sein Rechtsbegehren auf Feststellung der Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung nur als Eventualantrag stellt (act. 1 und 2 je S. 2). Im Hauptantrag ersucht er die Rekurskommission um direkte Zusprechung der bereits vor Vorinstanz angebehrten Parteientschädigungen, womit er bewusst in Kauf nimmt, dass ihm dadurch eine Rechtsmittelinstanz verlustig geht. Das Verwaltungsgericht hat in einem vergleichbaren Fall erwogen, es dürfe das der Vorinstanz zustehende Ermessen selber ausüben, was sich auch aus verfahrensökonomischen Gründen aufdränge (VGr, 17. Mai 2021, VB.2021.00193, E. 2.5 mit zahlreichen Hinweisen).

2.2.1 Nach § 17 Abs. 2 VRG kann im Rekursverfahren die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn

- a) die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigt, oder
- b) ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren.

Ausnahmsweise werden Parteientschädigungen nach dem Verursacherprinzip oder nach Gesichtspunkten der Billigkeit auferlegt. Das VRG sieht zwar mit Bezug auf die Parteientschädigung - anders als in Bezug auf die Verfahrenskosten (§ 13 Abs. 2) - keine Abweichung vom Unterliegerprinzip vor. Die Auferlegung einer Parteientschädigung nach dem Verursacherprinzip oder nach Billigkeit gilt aber im Rahmen von § 17 als zulässig. Das Verursacherprinzip stellt in Bezug auf die Parteientschädigung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, der im VRG nicht explizit erwähnt ist (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 25).

Bei Gegenstandslosigkeit befindet eine Rechtsmittelbehörde mangels verwaltungsrechtspflegegesetzlicher Regelung nach Ermessen über die Entschädigungsfolge; dabei berücksichtigt sie, welche Partei vermutlich obsiegt hätte oder wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat; besonders bei Versagen dieser Kriterien lässt sich aber auch anderswie nach Billigkeit vorgehen (Kaspar Plüss, § 17 N. 31; Marco Donatsch, VRG-Kommentar, § 63 N. 7; VGr, 24. November 2017, VB.2017.00575, E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2.2 Der Rekurrent macht geltend, die Gegenstandslosigkeit sei seitens der Rekurrentin durch den Rückzug der Kündigung verursacht worden. Die Kündigung sei während der Krankheit erfolgt und deshalb nichtig. Damit liege eine offensichtlich unbegründete Anordnung vor. Zudem habe es sich um einen komplexen Personalfall mit umfangreichem Sachverhalt gehandelt. Es seien juristische Fragen in der Rechtsschrift zu erörtern gewesen, und es habe auf inhaltliche Mängel der Kündigung hingewiesen werden müssen. Damit habe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein Tatbestand vorgelegen, der den Beizug eines Rechtsbeistandes bedurft habe, was Anspruch auf eine Parteientschädigung gebe (act. 1 und 2 je S. 4 f. Ziff. 5 f.).

Die Rekursgegnerin hält dafür, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom 15. Januar 2021 und die Änderungskündigung vom 18. Januar 2021 seien während der Krankheit des Rekurrenten erfolgt. Sie seien damit nichtig und hätten keine Rechtswirkung entfaltet. Von einem komplizierten Sachverhalt und schwierigen Rechtsfragen könne nicht einmal ansatzweise die Rede sein. Eine im Sinne von Art. 336c OR nichtige Kündigung könne keine Rechtswirkungen entfalten, selbst wenn sie angefochten werde. Die angefochtene Anordnung sei nicht offensichtlich unbegründet gewesen, es

sei unklar, ob die bis zum 7. Februar 2021 bestehende Arbeitsunfähigkeit des Rekurrenten arbeitsplatzbezogen gewesen sei; diesfalls hätte sich die Kündigung als gültig erwiesen. Von einer offensichtlichen Unbegründetheit der Kündigung könne keine Rede sein (act. 7 S. 3 Ziff. 5 f.).

2.2.3

- a) Aufgrund des widersprüchlichen Verhaltens der Rekursgegnerin könnte sie bereits nach dem Verursacherprinzip zu einer Parteientschädigung im Rekursverfahren betreffend die Kündigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet werden: Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses per 30. April 2021 erfolgte am 15. Januar 2021 (act. 6/1/2), also noch bevor die von der Rekursgegnerin am 7. Januar 2021 gesetzte Frist bis am 22. Januar für eine Stellungnahme zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses (act. 6/1/21) abgelaufen war. Auch wenn denkbar ist, dass die Rekursgegnerin die Eingabe des Rekurrenten vom 9. Januar 2021 (act. 6/1/22) als Stellungnahme zur Kündigung interpretierte, obschon darin im ersten Satz Bezug auf das Mitarbeitergespräch vom 17. Dezember 2020 genommen wird, steht bei objektiver Betrachtung fest, dass die Rekursgegnerin durch das Nichtabwarten der Stellungnahme zur Kündigung den gesetzlichen Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör (§ 34 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (LS 181.40; PVO) verletzte, was grundsätzlich Anlass zu einem Rekursverfahren gibt. Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Kündigung des Anstellungsverhältnisses erst am Samstag, 16. Januar 2021 um 10:46 Uhr in B. der Post übergeben wurde (Sendung mit Rückschein; act. 6/1/3), obschon die Rekursgegnerin am 16. Januar 2021 um 09:13 Uhr die E-Mail des Rekurrenten vom 15. Januar 2021 von 18:10 Uhr einsah, wonach er vom 15. Januar bis 7. Februar 2021 krankheitshalber arbeitsunfähig sei (act. 6/1/24-25), womit in Frage steht, ob die Rekursgegnerin den Versand des Kündigungsschreibens nicht noch hätte stoppen können.

Insofern ist die Kündigung vom 15. Januar 2021 auch als offensichtlich unbegründet zu qualifizieren (§ 17 Abs. 2 lit. b VRG) - sie ist mit gewichtigen Verfahrensfehlern behaftet und lässt massgebende und eindeutige gesetzliche Bestimmungen ausser Acht (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 61). Was zur Folge hat, dass die Rekursgegnerin entschädigungspflichtig wird.

Sodann hätte die Rekursgegnerin das Rekursverfahren vor Bezirkskirchenpflege verhindern können, wandte sich der Rechtsvertreter des Rekurrenten doch am 29. Januar 2021 an die Rekursgegnerin mit der Aufforderung, ihm bis am 8. Februar 2021 verbindlich mitzuteilen, ob sie die Kündigungen zurückziehe (act. 6/1/28; 6/2/7). Es ist nicht aktenkundig, dass die Rekursgegnerin darauf reagierte; die beiden Rekurse wurden nach Ablauf der gesetzten Frist am 12. Februar 2021 erhoben (act. 6/1, 6/2), die Rekursgegnerin nahm die Kündigung und die Änderungskündigung erst am 16. Februar 2021 zurück (4/2).

- b) Der Rückzug der beiden Kündigungen erfolgte am 16. Februar 2021 per E-Mail (act. 4/2). Auch wenn der Text dieser E-Mail nicht aktenkundig ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um vorbehaltlose Rückzüge handelte, und dass die Rekursgegnerin damals nicht schon geltend machte, die Nichtigkeit der Kündigungen sei offensichtlich gewesen (act. 7 S. 3 Ziff. 5). Die Rekursgegnerin ging am 16. Februar 2021 offenbar noch davon aus, die Kündigung und Änderungskündigung könnten aus rechtlicher Sicht keinen Bestand haben und verzichtete auf die Klärung dieser Frage im Rechtsmittelverfahren.

Dabei ist anzumerken, dass die Rekursgegnerin die Änderungskündigung ja bereits am 26. November 2020 formell verfügt hatte (Reduktion des Beschäftigungsgrades von 40% auf 35% per 1. März 2021; act. 6/1/16 f.), die vom Rekurrenten verlangte schriftliche Begründung erstattete sie erst am 18. Januar 2021 (act. 6/1/27), womit die Rechtsmittelfrist zu laufen begann (vgl. Act. 6/1/17; § 30 PVO). Da die Änderungskündigung bereits vor dem am 15. Januar 2021 beginnenden Krankenstand ausgesprochen wurde, lag keine Nichtigkeit im Sinne von Art. 336c OR vor, der Krankenstand bewirkte lediglich eine zeitliche Verschiebung der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades.

Durch die vorbehaltlose Rücknahme der Kündigung und der Änderungskündigung ging das Rechtsschutzinteresse des Rekurrenten an der Klärung deren Rechtmässigkeit verloren, weshalb die Vorinstanz die Rekursverfahren zu Recht als durch Gegenstandslosigkeit erledigt hat. Die Rekursgegnerin hat diese Gegenstandslosigkeit direkt durch ihr prozessuales Verhalten bewirkt, weshalb die Vorinstanz sie zur Zahlung von Prozessentschädigungen an den Rekurrenten hätte verpflichten können (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N .31).

- c) Gestützt auf die Akten ist erstellt, dass es ab April 2020 zu verschiedenen Konflikten kam, die sich unter anderem in den schlechten Qualifikationen des Rekurrenten, einer Ermahnung durch die Rekursgegnerin, der am 26. November 2020 verfügten Pensumsreduktion auf 35 % per 1. März 2021 und der am 15. Januar 2021 ausgesprochenen Kündigung manifestierten.

Im Rekursverfahren vor der Bezirkskirchenpflege verlangte die anwaltliche Sorgfaltspflicht bezüglich der Kündigung nicht nur, deren Nichtigkeit geltend zu machen, sondern auch die andern Gründe darzustellen, die gegen die Kündigung sprachen. Um die vom Rekurrenten eventualiter geltend gemachte Rechtswidrigkeit und die subeventualiter beantragten Geldbeträge zu begründen, mussten die verschiedenen Stadien des nicht mehr einfach zu überblickenden Sachverhalts dargestellt werden - davon zeugen die mit dem Rekurs vom 12. Februar 2021 eingereichten 29 Beilagen (act. 6/1 S. 12; act. 6/1/2-29) -, und es mussten in den verschiedenen aufgezeigten Stadien des Konfliktes unterschiedliche Rechtsfragen formeller und materieller Natur diskutiert und beantwortet werden inklusive der Frage der Rechtmässigkeit der ausgesprochenen Kündigung.

Hätte die Kündigung keinen Bestand gehabt, hätte es zumindest die Änderungskündigung, weshalb auch sie anzufechten war. Mit der Kündigung des 40%-Arbeitsverhältnisses nach sieben Anstellungsjahren (Arbeitsbeginn per 1. November 2013) stellte die Rekursgegnerin das wirtschaftliche Fortkommen und das Bestreiten des Lebensunterhaltes des Rekurrenten in Frage, weniger weit gehend auch mit der Pensumsreduktion von 40% auf 35%.

Die rechtsgenügende Darlegung des nicht mehr einfachen Sachverhalts sowie der Rechtsfragen und der schwere Eingriff in das wirtschaftliche Fortkommen des Rekurrenten rechtfertigten den Beizug eines Rechtsbeistandes.

- d) Somit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Rekursgegnerin für die beiden Rekursverfahren vor Vorinstanz entschädigungspflichtig ist.

2.3

- 2.3.1 Gemäss § 17 Abs. 2 VRG ist eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Wie hoch eine angemessene Parteientschädigung ausfällt, hat die Entscheidungsinstanz im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wobei die bisherige Praxis in ähnlichen Fällen mitzuberücksichtigen ist (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 63). Bei der Frage, welche Aufwendungen einer Partei in einem Rechtsmittelverfahren erforderlich waren, ist von einem objektivierten Notwendigkeitsmassstab auszugehen. Als notwendig gelten jene Kosten einer Partei, die zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles objektiv unerlässlich sind (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 69).

Soweit die Vorinstanz geltend macht, der Rekurrent habe im Schreiben vom 2. März 2021 keine genaue Parteientschädigung definiert noch seien Stundenaufstellungen beigefügt worden; es wäre von einem ausgebildeten Anwalt zu erwarten gewesen, dass eine Parteientschädigung genauer formuliert und mit Beilagen substantiiert werde (act. 4 S. 2 unten), ist ihr entgegenzuhalten, dass der Rekurrent die Zusprache einer Parteientschädigung bereits mit den Rekursen vom 12. Februar 2021 mit den Rechtsbegehren auf "Entschädigungsfolge" beantragte (act. 1 und 2 je Beilage 3) und es einer anwaltlich vertretenen Partei frei steht, ob sie den anwaltlichen Aufwand der Rekursinstanz mittels Einreichung einer Kostennote anzeigen will, oder ob sie den Entscheid über die Höhe der Entschädigung ins alleinige Ermessen der Rekursinstanz stellt.

- 2.3.2 Der Rekurrent hat seinen anwaltlichen Aufwand in den beiden Rekursverfahren vor Vorinstanz im vorliegenden Verfahren belegt (act. 1 und 2 je Beilage 7). Er macht für beide Verfahren zusammen einen Aufwand von 795 Minuten geltend, entsprechend 13 1/4 Stunden.

Der Rechtvertreter setzte zwei Rekurse auf, die nicht wortidentisch waren und wegen der verschiedenen Sachverhalte - Kündigung und Änderungskündigung (Pensumsreduktion) - auch nicht identisch sein konnten. Der geltend gemachte Zeitaufwand erscheint nicht übersetzt, der zur Anwendung gebrachte Stundenansatz von CHF

280.00 der Sache angemessen. Auch die geltend gemachten Barauslagen von CHF 161.00 geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rekursgegnerin ist daher zu verpflichten, den Rekurrenten für die beiden Rekursverfahren vor Vorinstanz antragsgemäss mit einer Parteientschädigung von insgesamt CHF 4'000.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

3.1 Gemäss § 65a Abs. 3 VRG werden bei personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000 keine Gebühren auferlegt. Die Unentgeltlichkeit des Verfahrens gilt auch bei Streitigkeiten über prozessuale Nebenpunkte (BGE 104 II 222). Daher sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

3.2 Dem obsiegenden Rekurrenten steht ausgangsgemäss für das Rekursverfahren vor Rekurskommission eine Parteientschädigung zu Lasten der Rekursgegnerin zu. Dabei ist zu beachten, dass der Rekurrent am 9. April 2021 zwei wortidentische Rekurschriften mit einer sehr begrenzten Thematik einreichen liess. Die Parteientschädigung ist ermessensweise mit CHF 800.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Die anwaltlich vertretene Rekursgegnerin beantragt die Zusprechung einer Parteientschädigung (act. 7 S. 2). Da sie unterliegt, ist ihr von vornherein keine solche zuzusprechen. Im Übrigen steht dem Gemeinwesen sowie öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Beantworten von Rechtsmitteln zu deren üblichen Tätigkeit gehört, so dass sie sich so zu organisieren haben, dass sie Verwaltungsstreitsachen selbst durchfechten können. Zudem übersteigt der in einem Rechtsmittelverfahren entstandene Aufwand vielfach jenen nicht wesentlich, der im vorangehenden nichtstreitigen Verfahren ohnehin erbracht werden musste (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51 f.). Aus diesem Grund wäre der Rekursgegnerin selbst im Obsiegensfall keine Parteientschädigung zuzusprechen gewesen.

Demgemäss entscheidet die Rekurskommission:

1. In Gutheissung der Rekurse wird die Rekursgegnerin verpflichtet, dem Rekurrenten eine Parteientschädigung für die beiden Verfahren vor Vorinstanz von insgesamt CHF 4'000.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu zahlen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Die Rekursgegnerin wird verpflichtet, dem Rekurrenten für das Verfahren vor Rekurskommission eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 800.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu zahlen.

4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) erhoben werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 85 Abs. 2 BGG erfüllt sind. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen. Der Entscheid ist beizulegen.
5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
 - Rechtsanwalt Y.,
 - Rechtsanwalt Z.,
 - Bezirkskirchenpflege C.,
 - Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich.

Für die 2. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission:

Margreth Frauenfelder

Stephan Kübler

Versand: 25. Oktober 2021